

STAATSARCHIV HAMBURG

314-15 Oberfinanzpräsident
Abl. 1998

G 18

Oberfinanzdirektion Hamburg
Bundesvermögens- und Bauabteilung

BV-3

G 18

G 18

Gelfer geb. Nawrath, Elfriede

Flensburg, Bauer Landstr. 25

κ

G 18 u

Oberfinanzdirektion Hamburg

Gelzer geb. Nawrath, Elfriede
 (Name, Vorname des Berechtigten)

Aktenzeichen: G 18

Reg. Nr. 918

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	DM	DM	Name des Feststellers	Bl. der Akte
1	2	3	4	5	6
I. 1	Rückerstattungsanspruch gem. Bescheid v. <u>9. 10. 1958</u> nach § 38 BRüG	13.500,- ✓	—	<i>lua</i>	Bl. Nr. <u>12</u> d. BeschAkte
2	—	Bl. Nr. d. BeschAkte
3	—	Bl. Nr. d. BeschAkte
4	—	Bl. Nr. d. BeschAkte
II.	Gewährte Darlehen, Vorschüsse, Zahlungen gemäß § 32 BRüG:				
1	<u>Verfallungszahlung</u> mit Auszahlungsanordnung vom <u>24. 11. 1958</u>	—	13.500,- ✓	<i>lua</i>	Bl. Nr. <u>217</u> d. <u>B.</u> - Akte
2	mit Auszahlungsanordnung vom	Bl. Nr. <u>1</u> d. Akte
3	mit Auszahlungsanordnung vom	Bl. Nr. d. Akte
4	mit Auszahlungsanordnung vom	Bl. Nr. d. Akte
5	mit Auszahlungsanordnung vom	Bl. Nr. d. Akte
6	mit Auszahlungsanordnung vom	Bl. Nr. d. Akte
7	mit Auszahlungsanordnung vom	Bl. Nr. d. Akte
8	mit Auszahlungsanordnung vom	Bl. Nr. d. Akte

jur. BRUNO ENGEL
Rechtsanwalt und Notar
FLENSBURG

(24) Flensburg, den 12. März 1948
Große Straße 21-23

Fernsprecher Nr. 1074
Bankkonto: Flensburger Privatbank

*Anmeldung
ausgestellt 12/3/48*

117 108

An den Herrn
Oberfinanzpräsidenten Hamburg
in H a m b u r g 11
Rödingsmarkt 83

Das Oberfinanzpräsident
Hamburg
16. MRZ. 1948
Einlagen

G 18

Betrifft: Wiedergutmachungsansprüche.

Ich vertrete die verwitwete Frau Elfriede G e l f e r
geb. Nawrath, hierselbst, Bauer Landstrasse 25, wohnhaft.

Diese lebte mit ihrem Ehemann Joseph Gelfer, der Volljude
war, bis 1938 in Berlin. Dann wurden beide nach Wilna ausgewiesen.

Da es ihre Absicht war auszuwandern, liessen sie ihren
gesamten Hausstand sowie Maschinen aus ihrem Betrieb in einen
Lift und mehrere Kisten durch den Spediteur Ipsen dort im Frei-
hafen einlagern. Die Sachen sind später - wann, ist meiner Auftrags-
geberin nicht bekannt - im auftrage der Gestapo versteigert wor-
den. Da annehme, dass der Erlös dorthin abgeführt ist und, wie auch
in anderen Fällen, auch eine Aufstellung über den Versteigerungser-
lös im Einzelnen dorthin eingereicht ist, bitte ich zwecks An-
meldung der Wiedergutmachungsansprüche meiner Auftraggeberin um
nähere Angaben sowie Abschrift der Aufstellung über den Verstei-
gerungserlös und Angabe, wo dieser sich befindet.

Ergebenst!

Engel

Rechtsanwalt./P.

Gelfer & Gestapo & nicht enthalten. Nr 17/5

*Inst.
markp.*

Gen. Vize.

KV. 19.3.48

Morsmann

KV. 19.3.48

Schlüter

Prot. da. für nur Riffel!

*doppelt
für aus.*

Aufstellung

+

117/109

zur Abrechnung 1643 für die Gestapo, Hamburg in Sachen
Elfriede S. Gelfer, Aktenzeichen: 842/41

1846	3	leere Kisten	6.--
47	1	Teppich 200/290	66.--
48	1	dto. 250/350	150.--
53	2	Steppdecken	140.--
54	1	Nähmaschine	10.--
55	2	zerl. Spezial- Nähmaschinen	115.--
56	1	Kiste mit Hausrat, div. Töpfen, Wannen, Plättbrett	14.--
57	1	Softservice 5teilig	8.50
60	1	Aktenmappe	3.--
61	1	Filmaufnahme	90.--
62	1	Tischlampe	2.--
63	1	kl. Tischuhr	5.--
64	1	div. Bestecke u. 1 Drehplatte	7.--
65	1	Fleischwolf	6.50
66	1	elektr. Bügeleisen 220 V.	9.--
67	1	dto.	1.--
68	1	48 Teile Besteck im Kasten	105.--
69	1	Wäschetruhe	15.--
70	1	Haarbesen, 1 Handeule, an Gestapo	
71/72	2	Handtaschen	29.--
73	1	Handtasche	20.--
74	1	Handtasche	20.--
75	1	Pelzkappe	2.--
76/77	2	Pakete Briefpapier	5.--
78/79	2	Morgenröcke	14.--
80	1	Morgenrock	9.--
81	1	Pelzmantel u. 1 Kappe	1350.--
82	1	Pelzmantel, Kappe und Muff	850.--
83	1	Silberfuchskragen	710.--
84	1	Lederkissen	3.--
85/86	5	versch. Kissen	14.50
87	1	Seesack	9.--
88	2	Vorhänge	8.50
89	1	Fach Gardinen	
90	1	def. Store u. div. kl. Gardinen	10.50
91/92	4	Decken	15.--
93	8	Sofakissenbezüge, 4 Paradedüscher	11.--
94	10	kleine Decken	26.--
95	3	Tischtücher u. 12 versch. Servietten	15.--
98	1	kl. Badetuch	6.--
99	8	Frottiertücher an Soz.- Verw.	18.--
1900	2	Kittel	15.--
01	2	Kittel, 6 Schürzen	15.--
02	2	verschied. kl. Gardinen u. Stoff- reste	10.50
03	6	Bündel u. 4 Seifentücher an Soz. V.	--
04	1	def. Kleider u. Kittel	10.--
06	1	alt. Bettbezug, 4 Laken, 4 Kissen- bezüge, 6 Handtücher	20.--
07	2	Bettbezüge, 3 Kissenbezüge, d f.	7.--
08	5	verschied. Überlaken	20.--
09	1	Bezug, 1 Laken, etw. def.	3.--
10	2	Bettbezüge, 2 Bettlaken	18.--
11	4	Überlaken	25.--
14	4	Stoffreste	4.--

3

(2.-)

Übertrag... 4.013.--

		Übertrag.....	4.013.--
1915		Mantelfutter, 2 Kaffeemützen,	
		1 alte Decke	6.--
16	10	Paar Strümpfe	6.--
div.		verschiedene Haushaltsgegen-	
		stände, Wäsche usw. gekauft	
		von der Soz.- Verw.	419.--
		<u>Erlös RM</u>	<u>4.444.--</u>

7/110
4

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Niederschrift wird hiermit bestätigt.-

Der vereidigte und öffentlich bestellte Versteigerer.

Abschrift.

10. Juli

1

1 6 4 3

117 111
5

die G e s t a p o, Hamburg in Sachen

Elfriede S. G e l f e r
Aktenzeichen 842/41

lt. anliegender Aufstellung

4.444.-

5 %

222.20

±.--

22.20

9.--

Vers. 2 % a/4.500.
Packer M 5.- p. % kg
a/900.- kg

4.50

257.90

4.186.--

Kauf der Soz.-Verw.

419.--

3.767.10

Lu

M

Abschrift.

30. Sept. 47

117/112

1 6 6 4

6

die Gestapo, Hamburg in Sachen

Elfriede S. G e l f e r

Aktenzeichen : 842/41

56 1858	1 Gemälde v. Blaetter " Kleinstadt "	26.--
55 1859	1 dto. v. A. Schlüter " Gebirgslandschaft "	<u>15.--</u>
		41.--

Schlussabrechnung

5 %		2.05	
		--	
		--.20	
Vers. 2 %	a/50.--	--.10	2.35
			<u>38.65</u>

83	1	Leinwand, Kappe und Mull	850.--
	1	Siberfuchskragen	710.--
		Taschkissen	3.--

6

S. 011/108

MGAF/P

~~135~~
114420
10

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Landrat of the Kreis or Oberbürgermeister of the Stadtkreis in which the Declarant is resident.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Landrat des Kreises oder Oberbürgermeisters des Stadtkreises, in dem der Erklärende wohnt, einzureichen. In cases where the space provided is insufficient a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

DECLARATION BY PRESENT OWNER OR CUSTODIAN OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH 1 OF GENERAL ORDER No. 10

Erklärung des jetzigen Eigentümers oder Verwalters von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt

Location of Property Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land Hafenstraße Hamburg (b) Kreis (c) Gemeinde

Description of Person making Declaration Personalien des Erklärenden

(a) Surname (in Block Capitals) (b) Christian Name(s)

Familiennamen (in großen Blockbuchstaben) Vorname(n)

(c) Address Der Oberfinanzpräsident
Anschrift Hamburg

(d) Employment (e) Identity Card No.
Beruf Ausweis-Nummer

I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property
Nähere Bezeichnung des Vermögens

(b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens

(c) Brief description of circumstances in which transfer was made (if known)
Kurze Angabe der Umstände, unter denen das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

(d) Name and present address of person dispossessed (if known)
Name und jetzige Anschrift des (der) Geschädigten (soweit bekannt)

(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

(f) Name and present address of person or persons from whom the property was acquired (if different from (e))
Name und jetzige Anschrift der Personen, aus deren Hand das Vermögen erworben wurde (falls verschieden von (e))

II. MOVABLE PROPERTY II. BEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of property
Nähere Bezeichnung des Vermögens } Hausbestandserwerb (Carl F. Kehlner, Abg.)

(b) Location of property
Örtliche Lage des Vermögens } R.N. 4.186.00 14/9.47.
" 38.65 20/9.47.
an. Polizeileitungsstelle Hamburg.

(c) Brief description of circumstances in which transfer was made (if known)
Kurze Angaben der Umstände, unter denen das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt) } Vermögensverfall.

(d) Name and present address of person dispossessed (if known)
Name und jetzige Anschrift des Geschädigten (soweit bekannt) } Gelfer, Frau Elfriede, geb. Nawrath
früher Hamburg, Bauerlandsstr. 25

(e) Name and address of person or persons to whom the transfer was made (if known)
Name und Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt) } in bekannt.

(f) Name and present address of persons from whom property was acquired (if different from (e))
Name und jetzige Anschrift der Personen, aus deren Hand das Vermögen erworben wurde (falls verschieden von (e)) } Deutsches Reich

Date 16 April 48
Datum
0.5270 - G (18n) 1/13h

Signed Der Oberfinanzpräsident
Unterschrift
Owner / Custodian
(Eigentümer) (Verwalter)
ja.
Flensburg
nicht Hamburg
früher Berlin (Lohr)

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Aktenzeichen: VI 7 2130 - 1 -

Hamburg 36, den 21. Sept. 1950
Sievekingplatz Ziviljustizgeb. (Anbau)
II. Stock, Zim. 740 - Telefon: 35 17 31

An die Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde - Hamburg 36, Gänsemarkt 36

Nachfolgendes Schreiben ist für

bestimmt. Es wird Ihnen als

zugestellt. Ihre Befugnis für den - die Genannte

wiesen - muß noch nachgewiesen werden.



Der Oberfinanzpräsident
Hamburg
30. SEP. 1950
des der Genannten

zu handeln, ist bereits nachge-

1. Wegen des von der Elfriede Gelfer geb. Nawrath, wohnhaft
als Rechtsnachfolger des - der Flensburg, Bauer Landstr. 25

vertreten durch

geltend gemachten Anspruchs wegen Entziehung des - der folgenden Vermögenswerte,
wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.

1 Lift und mehrere Kisten mit Maschinen u. Hausrat wurden im
Freihafen versteigert. Erlös wurde an die Polizeileitdienst-
stelle Hamburg (Konto Goettsche) abgeführt. Vergl. P. Anmel-
dung des O.F.P. Hamburg v. 16.4.48 05210 - P- (18n) Nr. 13/1.

2. Der Anspruch wird Ihnen bekanntgegeben,

a) weil Sie den - die beanspruchten Vermögenswert besitzen und darüber verfügen
können, so daß Sie als Rückerstattungspflichtiger im Sinne des Art. II REG in Frage
kommen,

b) weil Sie den - die beanspruchten Vermögenswert früher inne gehabt haben und
deshalb gemäß Art. 25 REG möglicherweise verpflichtet sind, eine als Ersatz für den
- die Vermögenswert erlangte Entschädigung herauszugeben oder eine Forderung
darauf abzutreten,

c) weil Sie als

durch eine Rückerstattungsanordnung der beantragten Art in Ihren Rechten betroffen
werden könnten.

d) gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 3 REG.

3. Falls Sie der Rückerstattung widersprechen oder ihr nur unter bestimmten Voraus-
setzungen zustimmen wollen, müssen Sie das binnen 2 Monaten nach Zustellung dieses
Schreibens erklären. Eine solche Erklärung wäre in 3 facher Ausfertigung einzureichen.
Auch wenn Sie sich schon früher geäußert haben, so ist die neuerliche Abgabe einer
Erklärung nicht entbehrlich.

Falls innerhalb der vorbezeichneten 2-Monatsfrist keine solche Erklärung von Ihnen
eingeht, kann das Wiedergutmachungsamt die tatsächlichen Behauptungen des Antrag-
stellers als richtig ansehen und wird dementsprechend möglicherweise die beantragte
Rückerstattung - Herausgabe des Ersatzes - anordnen.

gez.
Dr. v. Massow
Reg. Rat

Beglaubigt:

Jahn

Justizangestellter.

Formular II B

I.G. Vordr. (W) Nr. 4 (10000, 6. 50.)

Abschrift

24a

Hamburg 11,

Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

7. November 1950

14

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben

An das

Niedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg

Hamburg 36
Siovekingplatz

Betrifft: Rückerstattungssache Elfriede Gelfer geb. Nawrath
gegen Deutsches Reich

Bezug: dort. Schreiben vom 21.9.1950 Akts. II Z 2130 -1-

Anlagen: 2

Stellung: Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben nehme ich wie folgt

Umsatzgut

Nach einem mir abschriftlich vorliegenden Versteigerungsprotokoll wurde das beanspruchte Umsatzgut von der Auktionsfirma Schlüter versteigert und folgende Erlöse erzielt:

an	10.7.1941	RM	4.186,-
und an	30.9.1941	"	38,65
			<hr/>
	insgesamt:	RM	4.224,65

Die Versteigerung erfolgte in Auftrage der Gestapo. Der Erlös wurde dem Konto der Gestapo überwiesen. Vermutlich ist die genannte Summe von der Gestapo an die nach den letzten inländischen Beschlüssen der Berechtigten zuständige Oberfinanzkasse Kiel abgeführt worden.

Mir sind aus dieser Versteigerung keine Beträge zugeflossen. Ich bin mit dieser Angelegenheit nicht befaßt gewesen und daher nicht prozeßvertretungsbefugt.

Denn Maßnahmen der Gestapo habe ich nicht zu vertreten, da ich einstweilen das Deutsche Reich nicht schlechtlin vertreten, sondern nur in den Fällen, in denen ich im Auftrage der früheren Reichsfinanzverwaltung Vermögenswerte verfolgter Personen innerhalb meines Oberfinanzbezirks vereinnahmt habe. Ich bitte daher um Abweisung.



Dr. Holdeigol

Kanzlei

Im Auftrage:
gez. Dr. Holdeigol

77

Das beanspruchte Umzugsgut ist von dem hiesigen Auktionator
 S c h l ü t e r versteigert worden. Versteigerungsabrechnungen
 füge ich bei. Der Gesamterlös hat RM 4.485,--
 betragen. Nach der Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandes-
 gerichts ist bei der Errechnung der Ersatzpflicht des Deutschen
 Reiches der gemeine Wert der entzogenen Gegenstände zur Zeit der
 Entziehung zu Grunde zu legen. Es sind also insbesondere Alter
 und Beschaffenheit der einzelnen Sachen zu berücksichtigen. Dies-
 bezügliche Darlegungen sind bisher von der Berechtigten nicht ge-
 macht worden. Ich kann mich bei einer erneuten Stellungnahme daher
 nur auf die Ergebnisse von Beweisaufnahmen stützen, die die Wieder-
 gutmachungskammer in gleichgelagerten Fällen erhoben hat. Danach
 kann ein bestimmtes Wertverhältnis zwischen Versteigerungserlös
 und tatsächlichem Wert der einzelnen Gegenstände angenommen werden.
 Die einzelnen erzielten Erlöse können z.T. als nahezu angemessen angesehen
 werden.
 Ich verweise insbesondere auf folgende Positionen: 1847-53, 1861, 1868,
 1871-3, 1881-83.
 Ich halte einen Ersatzwert in Höhe von 9.000,-- RM für angemessen
 und ~~sch~~ bin daher mit folgendem Beschluß einverstanden:

"Es wird festgestellt, daß

- a) der Antragsgegner verpflichtet ist, ~~dem - der - den~~
 Antragsteller wegen Entziehung von Vermögenswerten
 wie unten angegeben - Schadenersatz gemäß Art. 26
 Abs. 2 REG zu leisten,
- b) der Schaden wie weiter unten angegeben zu beziffern
 ist,
- c) der Schaden an dem ebenfalls unten angegebenen Tage
 eingetreten ist.
 - a) Hausrat
 - b) 9.000,-- RM
 - c) 10.7.1941

Die Berechtigte.. ist -- ~~sind~~ verpflichtet, ~~seine~~ - ihre -
 Ansprüche gegen die Besitzer der entzogenen Gegenstände an
 das Deutsche Reich abzutreten".

Mit dieser Abtretung soll lediglich der berechtigte Zweck ver-
 folgt werden, Doppelerstattungen an die Antragstellerin und
 Regreßansprüche der Besitzer gegen das Deutsche Reich zu vermei-
 den. Diese können entstehen, wenn die Antragstellerin neben
 der Feststellung der Schadenersatzansprüche gegen das Deutsche
 Reich als unmittelbaren Entzieher auch noch Ansprüche auf Natural-
 herausgabe gegen die Besitzer der entzogenen Gegenstände geltend
 machen würde (n).

Flensburg, den 12.2.1952
Bauerlandstr. 25



an das
Wiedergutmachungsausschuss
beim Landgericht Hamburg
in Hamburg
Siebekingplatz, Ziviljustizgebäude
Anbau 3. Stock, Zimmer 837 a

In der Rückerstattungssache
Gelfer gegen das Deutsche Reich und andere

ersucht die Antragstellerin auf den Schriftsatz des Auktionators Carl F. Schlüter in Hamburg, Valentinskuap-74, vom 18.1.1952 :

Den Ausführungen des Antragsgegners zu 2 kann man in mehrfacher Beziehung nicht folgen.

§ 854 BGB geworden sein durch Erlangung der tatsächlichen Gewalt, oder durch Einigung mit der Gestapo oder mit dem Speditör Ipsen in Hamburg, Freihafen.

Hierüber möge erforderlichenfalls der Inhaber der Speditionsfirma Ipsen in Hamburg, Freihafen als Zeuge vernommen werden.

§ 855 BGB (Besitzdiener) findet n. S. keine Anwendung. Herr Sch. hat die Sachen nicht in Haushalt oder Verrichtungsbesitz pp. der Antragstellerin dergestalt in Gewalt gehabt, dass er ihren Weisungen Folge zu leisten hatte.

Die Antragstellerin nimmt an, dass die Sachen im Schlüter'schen Versteigerungsbüro versteigert sind.

n. S. lag mittelbarer Besitz nach § 868 BGB vor. Uebrigens scheint Herr Sch., dies selbst zuzugeben.

Der Schriftsatz des Antragsgegners zu 2 beachtet die Artikel 11, 15, 26, 28 und 53 RGO nicht. Möge Sch. sehen, wie er von seiner Auftraggeberin, der Gestapo Hamburg, seine Versteigerungsgebühren erhält. Die Antragstellerin haftet für die se nicht, weil sie keinen Auftrag erteilt hat.

Durch die Zuschläge, welche Sch. erteilt hat, gingen die durch Beschlagnahme seitens der Gestapo entzogenen Sachen der Antragstellerin verloren. (Art. 26)

Artikel 11 RGO regelt die Rechtslegitimationen nicht vollständig.

89

Verfertigungsunternehmen wie Firmen von Versteigerern fallen nach anerkannter Rechtsprechung unter das RFG.

Auch die Ersteigerer sind nicht geschützt. Dies ergibt sich aus Art. 15.

Wenn Herr Sch. meint, ihn gehe die Angelegenheit nicht an, dann irrt er. Nach Art. 53 RFG kann er z.B. auf Antrag der Antragstellerin als Beteiligter in das Verfahren einbezogen werden. Die Antragstellerin stellt auch diesen Antrag.

Möge eine Auskunft von der Gewerbesteuerverwaltung und vom Finanzamt Hamburg über die Frage eingeholt werden, ob Sch. sich mit der Versteigerung von jüdischem Besitz befasst hat.

Sch. hätte 1941 den Auftrag der Gestapo ablehnen müssen. Damals wusste jedermann bereits Bescheid über Gewalttätigkeiten und verbrecherische Handlungen der Gestapo. Aus der eigenen Abrechnung des Antraggegners zu 2 ergibt sich, dass er wusste, dass die Gestapo Auftraggeberin war.

Gemäss Art. 28 ist Sch. verpflichtet, der Antragstellerin Auskunft darüber zu erteilen,

b. welches die Inschriften der Ersteigerer waren.

Eine Abtretung der Rückerstattungsansprüche gegen die gegenwärtigen Besitzer der entzogenen Gegenstände an das Deutsche Reich wird nur Zug um Zug gegen Zahlung durch das Deutsche Reich erfolgen können. Sonst könnte sich das groteske Resultat, dass das Reich von Dritten Zahlung bekommt, seinerseits aber nicht zahlt, *erzeugen*.

Will der Vertreter des Deutschen Reiches ein Anerkenntnis auch jetzt abgeben, wo die Antragstellerin geltend macht, dass ihr als Angehörigen der alliierten Nationen ggf. eine höhere Aufwertung als in Verhältnis von 1 : 10 zusteht?

Die Antragstellerin.

Elfriede Gjelper

VF(2)

Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer.

1. k 92/52.
I/Z 2130.

Oberfinanzdirektion
Hamburg
- 6. JUN. 1952
12. JUN. 1952

Beschluss

In der Rückerstattungssache
der Frau Elfriede G e l f e r geb. Nawrath,
Flensburg, Bauerlandstr. 25,
Antragstellerin,

gegen

1.) das Deutsche Reich,
vertreten durch die Hansestadt Hamburg,
Finanzbehörde, diese vertreten durch
die Oberfinanzdirektion Hamburg,
AZ: O 5210 - G 18 - P 55 d -,
Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,

2.) die Firma
Carl F. S c h l ü t e r ,
Hamburg 36, Valentinskamp 74,
Antragsgegner,

Bevollmächtigter für Antragsgegner zu 2.):
Rechtsanwälte Dr. Rodehau, Neumann, Kleykamp u.
v. Haacke, Hamburg 1,
hat das Landgericht Hamburg, 1. Wiedergutmachungs-
kammer, nach mündlicher Verhandlung durch folgende
Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
- 2.) Ass. Dr. Schmidt-Räntsch,
- 3.) Ass. Dr. Schröer

am 30. April 1952 beschlossen:

Es wird festgestellt, daß der Antrags-
gegner zu 1.) verpflichtet ist, der Antrag-
stellerin den Verlust von 9.000.--RM für ent-
zogenen Hausrat (Umzugsgut) zu ersetzen.

Entziehungstag: 10. Juli 1941.

Die Ansprüche gegen den Antragsgegner
zu 2.)

Rechtsfähig k. 29.

g.d. d. 12/6

stellerin nicht zu 2.) werden zurückgewiesen.

Der Parteivorstand. Der Beschluß ergeht gebührenfrei. vor der
Kammer Gelegen. Außergerichtliche Kosten werden nicht erhoben wor-
den. Der Antrag ist erstattet. 1.) hat sich mit Schriftsatz vom
8. November 1931 dem Gründe erklärt, seine Rechts-

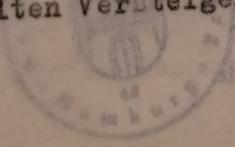
Die Antragstellerin hat form- und fristgerecht
Rückerstattungsansprüche geltend gemacht als Erbin ihres
verstorbenen Ehemannes. Dieser war Volljude und betrieb
in Berlin auf den Namen seiner Ehefrau ein Pelzgeschäft. Die
Die Eheleute Gelfer entschlossen sich angesichts der im
Jahre 1939 ständig zunehmenden Drangsalierungen jüdischer
Mitbürger durch die Partei zur Auswanderung nach Amerika.
Sie ließen durch den Spediteur Boldt in Berlin einen Lift
mit Hausrat nach Hamburg befördern. Hier wurde der Lift
eingelagert, da er wegen des inzwischen erfolgten Kriegs-
ausbruchs nicht mehr abtransportiert werden konnte. Der
Lift wurde von der Gestapo als jüdisches Vermögen be-
schlagnahmt und durch den Antragsgegner zu 2.) 1941 ver-
steigert. Die Versteigerung erbrachte einen Bruttoerlös
von 4.444.--RM, der auf das Konto der Gestapo überwiesen
wurde. Die Antragstellerin macht geltend, der Wert ihres
Hausrates habe 10.654.--RM betragen. Der Antragsgegner ist
der Ansicht, daß ihn keine Verpflichtung zur Rückerstat-
tung treffe. ~~Er habe Maßnahmen der Gestapo nicht zu ver-
treten, da er nicht das Deutsche Reich schlechthin ver-
trete, sondern nur in den Fällen, in denen er im Auftrage
der früheren Reichsfinanzverwaltung Vermögen vereinnahmt
habe.~~

Der Antragsgegner zu 2.) widerspricht ebenfalls
seiner Verpflichtung zur Rückerstattung. Er sei nicht als
Entzieher der entzogenen Vermögensgegenstände anzusehen.
Er habe diese Gegenstände niemals im Besitz gehabt, sondern
sei nur ausführendes Organ gewesen. Aus dem gleichen Grund-
de könne sich auch ein Schadensersatzanspruch der Antrag-
stellerin

stellerin nicht gegen ihn richten.

Den Parteien ist in mündlicher Verhandlung vor der Kammer Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Belange gegeben worden. Der Antragsgegner zu 1.) hat sich mit Schriftsatz vom 8. November 1951 damit einverstanden erklärt, seine Ersatzpflicht für entzogene Vermögensgegenstände in Höhe von 9.000.--RM festzustellen.

Der Anspruch der Antragstellerin ist nach dem Gesetz Nr. 59 begründet. Ihr verstorbener Ehemann gehörte als Volljude zu einem Personenkreis, der von der Partei und den Behörden des dritten Reiches aus Gründen seiner Rasse verfolgt wurde. Aus diesem Grunde hatten sich die Eheleute Gelfer zur Auswanderung entschlossen. Es ist unter den Parteien auch unstreitig, daß der Hausrat der Eheleute Gelfer durch die Gestapo in Hamburg beschlagnahmt und verwertet worden ist. Es bedarf keiner näheren Begründung, daß hierin eine Entziehungshandlung im Sinne des Artikels 2, Abs. 1 b des Rückerstattungsgesetzes zu finden ist. Fraglich erschien lediglich die Höhe, in der eine Ersatzpflicht der Antragsgewerkin zu 1.) hätte festgestellt werden können, denn Unterlagen über eine erfolgte Versteigerung sind nur noch insoweit vorhanden, als feststeht, daß der Erlös aus der Versteigerung 4.444.--RM betragen hat. Es ist gerichtsbekannt, daß das Gut jüdischer Auswanderer, das in Hamburg zur Versteigerung gelangte, teilweise erheblich unter seinem eigentlichen Werte zur Versteigerung gelangt ist. Erfahrungsgemäß werden in Versteigerungen nie die vollen Werte erzielt. Die Kammer geht ferner davon aus, daß die Eheleute Gelfer in nicht gerade beschränkten Vermögensverhältnissen gelebt haben, wie sich bis zu einem gewissen Grade aus der Aufstellung zur Abrechnung 1643 für die Gestapo Hamburg, Bl. 25 der Akte, ergibt. Unter diesen Umständen erschien es angemessen, die Ersatzpflicht des Antragsgegners auf ^{den doppelten Betrag} ~~das Doppelte zu bemessen, als~~ ^{es zu bemessen.} ~~den erzielten Versteigerungserlös entspricht.~~ Der Antrags-
gegner



27

gegner hat sich auch mit einem Feststellungsbeschluss in Höhe von 9.000.-- RM einverstanden erklärt. Die Kammer hatte daher umsoweniger Bedenken, dem Antrage in dieser Höhe zu entsprechen. Andererseits konnte nicht festgestellt werden, daß der Antragsgegner zum Ersatz des von der Antragsstellerin angegebenen Wertes ihres Hausrates verpflichtet sein sollte. Die Angaben der Antragstellerin beruhen auf ihrer eigenen Schätzung, und es ist nicht zu verkennen, daß ^{die Kammer} mit dem erlassenden Beschluss ~~die Kammer mit dieser~~ Schätzung weitgehend entgegengekommen ist. Mangels jeglicher anderweitiger Unterlagen für die reale Abschätzung des Wertes des Hausrates mußte es aber dabei verbleiben, den erzielten Versteigerungserlös auf den doppelten Betrag heraufzusetzen.

2.) Die Ansprüche gegen die Antragsgegnerin zu 2.) sind dagegen nicht begründet. Die Firma Schlüter, die den Hausrat der Eheleute Gelfer versteigert hat, ist lediglich im Auftrage der damaligen Behörde tätig geworden. Entgegen der Ansicht der Antragstellerin ist sie also weder als Entzieher des Hausrates noch auch nur als Besitzer desselben anzusehen, so daß eine Schadensersatzpflicht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt in Betracht kommt. Für eine solche könnte allenfalls der Artikel 26 , Abs.2 dienen. Dessen Voraussetzungen liegen aber nicht vor. Der Anspruch gegen die Firma Schlüter war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Artikel

63 REG.

(Unterzeichnet:)

Dr. Joost.

Dr. Schmidt-Räntsch.

Dr. Schröder.



Für richtige Ausfertigung:

[Handwritten signature]

Just. Insp./Angest.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

1/6

Hamburg, 13. April 1964 35

V f g .

- 1) An das
Amtsgericht
- Nachlaßabteilung -
Flensburg

Schrieben	10.4.64
Gefunden	13.4.64
Angesandt	

ba

Betr.: Rückerstattungssache Gelfer ./.. Deutsches Reich

Das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg hat der Oberfinanzdirektion Hamburg gemäß richterlicher Verfügung vom 16.3.1964 mitgeteilt, daß das Amtsgericht Flensburg am 3.7.1963 unter dem Az.: 11 VI 672/56 folgenden Erbschein nach Josef Gelfer erteilt hat:

"Erben des am 24. Februar 1941 in Wilna verstorbenen, zuletzt in Wilna wohnhaft gewesenen Kaufmannes

J o s e f G e l f e r

sind.

1. seine Ehefrau

Witwe Elfriede Elisabeth Gelfer geb. Nawrath
in Flensburg, Marienstraße 33,

zur Hälfte,

2. seine Schwester,

Frau Rose Rudmann geb. Gelfer,
655 Pelham Parkway North, Bronx 67, N.Y.,

zu einem Viertel,

3. sein Bruder,

Harry Gilfer,
200 Hillcrest Place, Sidney, Ohio,

zu einem Viertel,

des Nachlasses.

Dieser Erbschein gilt nur für Gegenstände, die sich im Inlande befinden und zur Geltendmachung von Wiedergutmachungsansprüchen."

Es wird um Mitteilung gebeten, ob vordem ein anderer
 - inzwischen etwa eingezogener - Erbschein bestanden
 hat, wonach die Ehefrau, Witwe Elfriede Elisabeth Gelfer
 geb. Nawrath, als Alleinerbin ausgewiesen war. Es
 interessiert ferner, auf wessen Antrag der Erbschein
 vom 3.7.1963 erteilt und welcher Wiedergutmachungsstelle
 die Ausfertigung übersandt worden ist.

Die Angaben werden für ein Rückerstattungsverfahren
 benötigt.

- 2) BV 22 m.d.B.u.K.
- 3) LA
- 4) Wv nach 1 Monat

h 13.4.

Im Auftrag

K
 (Klenner)
 Referent



Verfügung

Hamburg, 5. Mai 1964
Kl/Rh.
App. 51
Büro: Magdalenenstr. 64a+b

40

- 1) An das
Amtsgericht Flensburg
- Abteilung 11 -

239 Flensburg

Geschrieben am 5.5.1964
5. MAI 1964

Betr.: Rückerstattungssache Gelfer ././ Deutsches Reich
Bezug: Dort. Schreiben vom 22.4.1964 - 11 VI 672/56 -
Anlg.: -1-

Anliegend gebe ich die übersandte Gerichtsakte nach Einsichtnahme dankend zurück.

- 2) Aktenvermerk:

Die Gerichtsakte hat vorgelegen.

Erbscheinsantrag wurde am 19.11.1956 gestellt (Bl.1 d.Ger.Akte).
Das AG Flensburg erteilte unter dem 30.11.1956 einen Teilerbschein über 1/2 des Nachlasses zugunsten der Witwe.

Unter dem 3.7.1963 wurde der gemeinschaftliche gegenständliche Erbschein zur Geltendmachung von Wiedergutmachungsansprüchen erteilt. Hiernach ist Antragstellerin nur zur Hälfte als Miterbin nach ihrem Ehemann Joseph Gelfer legitimiert. Der Beschluß vom 30.4.1952 hat sie jedoch als Alleinerbin angesehen (LA - Bl. 24/25).

Wenn die übrigen Miterben mit RE-Ansprüchen nachkommen sollten, so wäre die OFD nach §§ 2365 ff. BGB nicht geschützt, da seinerzeit kein Erbschein vorgelegen hat.

Die Erbengemeinschaft nach Joseph (Josef) Gelfer erhält vom Landesentschädigungsamt Schleswig-Holstein eine Entschädigung (siehe auch BA - Bl. 3 R.). Ob sie inzwischen ausgezahlt worden ist, müßte ggf. noch festgestellt werden. Antragstellerin und Witwe wohnt in Flensburg, Marienstr. 33.

- 3) Kanzlei fertige bitte aus der Gerichtsakte Abschrift von Bl.18
4) Absenden mit Akten